

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.165 vom 30. August 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-08-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2016.165](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.165)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.165 du 30 août 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.165 del 30 agosto 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert 10 Tagen mittels Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 310 Abs.

### **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Wie bei der Frage, ob ein Strafverfahren über eine (definitive) Verfahrenseinstellung durch die Strafverfolgungsbehörde erledigt werden kann, gilt auch bezüglich der Nichtanhandnahme der aus dem Legalitätsprinzip fließende Grundsatz **in dubio pro duriore** (Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung, [BV, SR 101], und Art. 2 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 309 Abs. 1, Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; vgl. BGer 1B\_235/2012 vom 19. Juli 2012 E. 2.1). Dieser gebietet, dass eine Nichtanhandnahme oder Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Spielraum (BGer 1B\_253/2012 vom 19. Juli 2012 E. 2.1, 6B\_960/2014 vom 30. April 2015 E. 2.1).

2.2 Eine Nichtanhandnahmeverfügung hat zu ergehen, wenn bereits aus den Ermittlungsergebnissen oder aus der Strafanzeige selbst ersichtlich wird, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt mit Sicherheit unter keinen Straftatbestand fällt oder gar nicht verfolgbar ist, so dass die Führung eines Verfahrens geradezu aussichtslos erscheint. Sie kommt somit bei Fällen in Frage, die allein aufgrund der Akten sowohl betreffend Sachverhalt als auch in rechtlicher Hinsicht klar sind (Omlin, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 310 N 9; Landshut/Bosshard, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 310 N 4). Die Vorschrift von Art. 310 StPO hat ausserdem zwingenden Charakter; liegen deren Voraussetzungen vor, darf die Staatsanwaltschaft kein Strafverfahren eröffnen, sondern hat zwingend eine Nichtanhandnahmeverfügung zu erlassen (statt vieler: AGE BES.2015.43 vom 24. April 2015 E. 2.1; Omlin, a.a.O., Art. 310 N 8).

### **E. 3**

3.1 Die Beschwerdeführerin versucht gemäss eigenen Angaben seit 2010 gegen den Beschwerdegegner

### **E. 3.3**

3.3.1 Die Beschwerdeführerin hat ihre Anzeige bereits an verschiedenen Stellen mit gleichen oder ähnlichen Argumenten gegen die gleichen Personen vorgetragen (vgl. Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 16. November 2012, 25. Februar 2014, 6. August 2014 und 23. Januar 2015; Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 27. Januar 2016; Verfügung Bezirkspolizeidirektion Prag II vom 1. Juli 2016).

3.3.2 Soweit die Eingaben der Beschwerdeführerin an das Appellationsgericht verständlich sind, kritisiert sie auch die bezüglich der erwähnten Anzeigen ergangenen Verfügungen. Diese sind jedoch allesamt in Rechtskraft erwachsen und können demgemäss nicht mehr überprüft werden. Darüber hinaus wäre das Appellationsgericht zu einer diesbezüglichen Kontrolle sachlich auch gar nicht zuständig.

#### **E. 4**

bestellt hat. Diese berechtigt den Beschwerdegegner 4 in Bezug auf die Geschäftsbeziehung zur B\_\_\_\_\_ in umfassender Weise zur Vertretung der Beschwerdeführerin.

#### **E. 4.2**

4.2.1 Gemäss Behauptung der Beschwerdeführerin soll ein Dauerauftrag über CHF 1'000.000.- zu lasten des Bankkontos Nr. [...] bei B\_\_\_\_\_, Geschäftsstelle in Basel, lautend auf A\_\_\_\_\_ und/oder D\_\_\_\_\_ zugunsten eines Kontos bei der E\_\_\_\_\_ in Lörrach, mit Wirkung ab April 2007 zugunsten des Kontos des Beschwerdegegners 4 bei der F\_\_\_\_\_ in Prag abgeändert worden sein. Dadurch soll der Beschwerdeführerin bis zur damals umgehend veranlassten Löschung des Dauerauftrags ein Schaden von CHF 20'000.- entstanden sein (Hinweise dazu unter anderem in der Anzeige vom 7. Juli 2016, der Beschwerde vom 20. September 2016 sowie den Eingaben vom 28. Oktober 2016 und 28. Dezember 2016).

4.2.2 Die Beschwerdeführerin hat sich bezüglich dieser Transaktionen bereits mehrfach an die B\_\_\_\_\_ gewandt, welche ihre Sichtweise in verschiedenen Schreiben darlegte (vgl. die Antworten vom 12. Dezember 2013, 16. Januar 2014 und vom 15. August 2014). Die Darstellung der Bank erscheint plausibel und die Staatsanwaltschaft durfte zu Recht davon ausgehen, dass die Beschwerdeführerin ihren damaligen Ehemann bevollmächtigt bzw. er oder sie selbst den Dauerauftrag auf dem Solidarkonto abgeändert hatte. Anderes führt die Beschwerdeführerin nicht aus bzw. zeigt sie nicht auf, inwiefern die angebliche Abänderung des Dauerauftrages durch den Beschwerdegegner 4 deliktisch sein soll. Mit der Generalvollmacht war der Beschwerdegegner 4 darüber hinaus auch berechtigt, E-Banking-Unterlagen zu bestellen (Vorwürfe in der Anzeige vom 7. Juli 2016, in der Eingabe an die Staatsanwaltschaft vom 2. August 2016 und im Schreiben an das Appellationsgericht vom 20. Oktober 2016).

4.2.3 In einer weiteren Eingabe verdächtigt die Beschwerdeführerin zudem den Beschwerdegegner 3, den Auftrag abgeändert zu haben (Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 2. August 2016). Sie schliesst dies aus einer falschen Postleitzahl. Die B\_\_\_\_\_ weist hingegen zu Recht darauf hin (Schreiben 15. August 2014), dass das Geld trotzdem an die angegebene Adresse überwiesen werden konnte. Auch hier ist somit keinerlei Anhaltspunkt für deliktisches Handeln erkennbar.

4.3 Die Beschwerdeführerin erwähnt an mehreren Stellen (Beschwerde vom 20. September 2016, Eingaben vom 29. September 2016, 28. Oktober 2016 und 19. Januar 2017), eine

Überweisung von EUR 12■000.■ auf ihr B\_\_\_\_-Konto. Hierbei ist nicht ersichtlich, welche Straftat von wem begangen worden sein soll. Angeblich sei ihr selber der Vorwurf von Geldwäscherei gemacht worden. Selbst wenn dem so wäre, könnte daraus nicht auf die Straftat einer Drittperson geschlossen werden. Völlig unklar bleibt auch, welche Rolle in diesem Zusammenhang ein gewisser [...] spielt, der Inhaber des B\_\_\_\_-Kontos sein soll, von dem die CHF 12■000.■ überwiesen wurden.

4.4 Erwähnt wird im Übrigen ein Barbezug vom 4. März 2005 von GBP 650.■ bei der B\_\_\_\_ in Zürich (Hinweise dazu in den Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 6. August 2016, der Beschwerde vom 20. September 2016 und der Eingabe vom 28. Oktober 2016). Falls der Beschwerdegegner 4 diesen Bezug effektiv getätigt haben sollte, so wäre er dazu aufgrund der Vollmacht berechtigt gewesen. Zu unbekannten Drittpersonen gibt die Beschwerdeführerin keinerlei beweismässige Hinweise. Eine strafrechtliche Weiterverfolgung des Vorwurfs ist deshalb nicht möglich und nicht angezeigt.

4.5 Dem Vorwurf der Beschwerdeführerin betreffend die Führung und Auflösung eines Portfolios bzw. die Spekulation mit demselben bei der B\_\_\_\_ in [...] (diesbezügliche Hinweise in der Eingabe vom 28. Oktober 2016, der Stellungnahme vom 28. Dezember 2016 [datierend vom 16. Januar 2017], der Beschwerde vom 20. September 2016 und der Eingabe bei der Staatsanwaltschaft vom 2. August 2016) fehlt es an jeglicher Konkretheit. Es ist schlechterdings nicht erkennbar, auf welche konkrete angeblich strafbare Handlung die Beschwerdeführerin hierbei Bezug nimmt.

4.6 Soweit die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner 3 eine Urkundenfälschung vorwirft (unter anderem Beschwerde vom 20. September 2016 und Schreiben vom 28. Oktober 2016), weil er die Vollmacht mit dem Datum vom 7. Oktober 2002 versehen, sie diese jedoch erst am 9. Oktober 2002 unterschrieben habe, so liegt keinerlei deliktische Handlung vor. Das Datum vom 7. Oktober 2002 steht in der Fusszeile und zeigt, wann das Formular ausgedruckt wurde. Demgegenüber ist das Datum der Unterschrift der Beschwerdeführerin auf einer separaten Zeile neben ihrer Unterschrift angebracht. Das Visum des Beschwerdegegners 3 befindet sich davon deutlich abgesetzt in einem weiteren Abschnitt mit der Beschriftung ■Nur für bankinterne Zwecke■, ohne Datum. Es ist nicht ersichtlich, was gefälscht worden sein soll. Ebenso wenig ersichtlich ist, inwiefern die Korrektur der Nationalität des Beschwerdegegners 4 auf der Vollmacht deliktisch sein soll. Die Richtigkeit der angegebenen Nationalität wird von der Beschwerdeführerin nicht bestritten und ergibt sich auch aus der Kopie seiner Identitätskarte.

4.7 Inwiefern sich der Beschwerdegegner 3 darüber hinaus nicht korrekt bzw. deliktisch verhalten haben soll, ist unklar. Angebliche mündliche Aufträge wie beispielsweise der Auftrag zur Schliessung aller B\_\_\_\_-Konten, was der Beschwerdegegner 3 angeblich entgegen dem Auftrag der Beschwerdeführerin nicht getan haben soll (Vorwürfe in der Eingabe an die Staatsanwaltschaft vom 2. August 2016), sind durch nichts belegt und deshalb nicht beweistauglich. Ebenso wenig ist es Aufgabe des Beraters, die Kundin auch noch telefonisch über ihren Kontostand zu informieren, da die Bank ihren Kunden regelmässig Kontoauszüge schickt (Vorwürfe in der Eingabe an die Staatsanwaltschaft vom 2. August 2016).

4.8 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin ihrem Ex-Ehemann für ihre B\_\_\_\_-Geschäftsbeziehungen am 9. Oktober 2002 eine Generalvollmacht ausgestellt hat. Diese wurde gemäss Schreiben der B\_\_\_\_ vom 28. Januar 2014 erst per 21. Dezember

2007 annulliert, sodass sie sich die Vollmacht bis zu diesem Zeitpunkt sowohl zivil- als auch strafrechtlich entgegen halten lassen muss. Strafrechtlich relevante Handlungen oder Unterlassungen der Beschwerdegegner 2, 3 und 4 sind demgemäss nicht ersichtlich bzw. durch nichts konkretisiert, weswegen die Staatsanwaltschaft zu Recht auf die Strafanzeige der Beschwerdeführerin nicht eingetreten ist.

## **E. 5**

5.1 Welches Delikt im Zusammenhang mit der Überweisung von EUR 171.000 durch den Beschwerdegegner 4 an die G\_\_\_\_\_ vom Konto [...] der F\_\_\_\_\_ begangen worden sein soll, erschliesst sich nicht. Diese Zahlung diene, soweit ersichtlich, der Bezahlung einer Liegenschaft in [...] (Anzeige vom 7. Juli 2016, e-mail vom 8. Dezember 2005). In dieser hat die Beschwerdeführerin bis Februar 2006 wohl selber gelebt (Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 2. August 2016). In einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 12. Juni 2016 behauptet die Beschwerdeführerin, dass der Zahlungsauftrag ihres Ex-Ehemannes gefälscht sei, da er weder von ihm geschrieben, noch von ihm unterschrieben worden sei. Dies lässt sich aus den Akten jedoch nicht herleiten, vielmehr findet sich darin eine e-mail der Beschwerdeführerin vom 8. Dezember 2005, aus welcher hervorgeht, dass sie selbst zu dieser Zahlung aufgefordert worden ist (Beilage zur Anzeige vom 7. Juli 2016). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich der Beschwerdegegner 4 strafbar gemacht haben könnte. Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdegegner 3 hier eine deliktische Rolle gespielt hätte, sind erst recht nicht ersichtlich. Welcher Zusammenhang darüber hinaus zur Generalvollmacht bei B\_\_\_\_\_ bestehen soll (Behauptung in der Anzeige vom 7. Juli 2016), ist schlechterdings nicht erkennbar.

5.2 Ebenfalls um pauschale Schuldzuweisungen ohne Hinweise auf einen spezifischen Sachverhalt geht es bei den Ausführungen der Beschwerdeführerin zu angeblicher Internetkriminalität und Geldwäscherei etc. durch diverse Firmen, in welche der Beschwerdegegner 4 und weitere namentlich genannte Personen involviert sein sollen (Werbung mit falschen Online Registrierungsmöglichkeiten, Online Gewinnspiele, Casinos, Firmenkäufe und Firmenregistrierungen, Casinos in Prag, Handel mit Immobilien und mit Geldverleih, Briefkastenfirmen welche durch Anwälte gegründet und durch Anwälte in Liquidation geführt werden, Geldwäsche über Polen, Russland, Italien, Schweiz und England sowie eventuelle Geldverschiebung über russische und rumänische Hacker; Hinweise diesbezüglich in der Anzeige vom

## **E. 7**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft aufgrund der vorhandenen Eingaben und Beweisen zu Recht nicht auf die Strafanzeige der Beschwerdeführerin eingetreten ist. Die Beschwerde erweist sich demgemäss als unbegründet und ist deshalb abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat die Beschwerdeführerin gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO die Verfahrenskosten mit einer Gebühr von CHF 800. zu tragen. Diese wird mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.